



## Staatsangehörigkeit

Für Personen, die im Ausland leben, ist das Bundesverwaltungsamt (BVA) die in Staatsangehörigkeitsrechtsfragen zuständige Behörde. Es entscheidet u. a. über die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband und stellt die deutsche Staatsangehörigkeit fest. In Abstimmung mit den Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes bearbeitet das BVA unterschiedliche Verfahren. Des Weiteren entscheidet das BVA über die Aufnahme und die regionale Verteilung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern nach einem vorgegebenen Verteilschlüssel.

### Aussiedleraufnahmeverfahren

Die Aufnahme der Personen, die wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit auch heute noch von den Folgen des Zweiten Weltkriegs und seinen Nachwirkungen betroffen sind, ist im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) geregelt. Das BVA wurde mit den Aufgaben rund um die Aufnahme dieser Personen und die Steuerung des Zuzugs beauftragt:

- ▶ Durchführung des Verfahrens zur Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)
- ▶ Anhörungen und Sprachtests in den Herkunftsgebieten in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt
- ▶ Bearbeitung von schriftlichen Anträgen aus dem Ausland
- ▶ Verteilung der eingereisten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihrer Angehörigen auf die Bundesländer

- ▶ Beurkundung von bei Einreise abgegebenen Erklärungen zur Annahme deutscher Namen
- ▶ Entscheidung über Anträge auf Eingliederungshilfe
- ▶ Erteilung von Integrationsbescheinigungen
- ▶ Erteilung der Bescheinigung, mit der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler deutsche Staatsangehörige werden
- ▶ Zentralkartei der aus Osteuropa aufgenommenen Heimkehrer und Aussiedler

### Fons Civitatis

Mit Fons Civitatis bietet das BVA eine Ermittlungshilfe für die Suche nach staatsangehörigkeitsrechtlichen Unterlagen. Das Verzeichnis umfasst Behörden, Archive und Einrichtungen, bei denen staatsangehörigkeitsrechtlich bedeutsame Dokumente zu finden sind. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können dort Auskünfte und weiterführende Informationen erhalten.

Kontakt: [fons@bva.bund.de](mailto:fons@bva.bund.de), Tel.: 022899358-4172, [www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)

## Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

Deutsche, die heute im Ausland leben, verlieren in der Regel ihre deutsche Staatsangehörigkeit sobald sie eine fremde Staatsangehörigkeit annehmen. Um dies zu vermeiden, können sie beim BVA eine „Beibehaltungsgenehmigung“ beantragen. Der Beibehaltungsantrag ist immer zuerst zu stellen – noch vor dem Einbürgerungsantrag im anderen Staat.

## Einbürgerung

Eine Einbürgerung von Personen, die im Ausland leben, ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Dann erfolgt die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit durch Hoheitsakt. Weiterhin führt das Bundesverwaltungsamt Anspruchseinbürgerungen im Rahmen staatsangehörigkeitsrechtlicher Wiedergutmachung aufgrund von Ausbürgerungen in der nationalsozialistischen Zeit durch. Anspruch auf „Wiedereinbürgerung“ haben Opfer des NS-Systems, denen die deutsche Staatsangehörigkeit von 1933 bis 1945 rechtswidrig entzogen wurde.

### Ausstellung „Menschenschicksale“

Die Ausstellung „Menschenschicksale“ macht den Missbrauch von Recht und Verwaltung durch die Nationalsozialisten am Beispiel des Staatsangehörigkeitsrechts deutlich. Das Bundesverwaltungsamt hat sie im Jahr 1982 aus vielen Originaldokumenten zusammengestellt. Sie stammen u.a. aus den durch die Alliierten beschlagnahmten Akten des Reichsinnenministeriums. Der Blick richtet sich auf ausgewählte Einzelschicksale, die sich hinter den hunderttausenden von Aktenzeichen verbergen, darunter prominente Personen wie Thomas Mann und Albert Einstein.

## Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit

Im Verfahren zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit prüft das Bundesverwaltungsamt, ob Antragsteller noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Vor allem in Osteuropa betrifft dies viele Menschen, deren Vorfahren Deutsche waren. Auch die Nachkommen deutscher Auswanderer z. B. nach Südamerika sind heute häufig noch deutsche Staatsbürger.

## Optionsverfahren

Seit dem 1. Januar 2000 erwirbt ein Kind ausländischer Eltern unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit. Kinder ausländischer Eltern, die zwischen dem 2. Januar 1990 und dem 31. Dezember 1999 im Inland geboren wurden, konnten die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung gemäß § 40 b StAG erwerben. Verziehen diese Menschen später in das Ausland ist das BVA für das Verfahren zuständig.

## Register EStA – Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Das Bundesverwaltungsamt führt das Register, in dem alle seit dem 28. August 2007 von deutschen Staatsangehörigkeitsbehörden getroffenen Entscheidungen gesammelt werden. Das Online-Register wird von den 570 Staatsangehörigkeitsbehörden Deutschlands und vom BVA als für Deutsche im Ausland zuständige Behörde genutzt. Die Bearbeitung von Anträgen, etwa auf Einbürgerung oder für Reisepässe, wird dadurch beschleunigt. Auch die deutschen Auslandsvertretungen erhalten Auskünfte aus dem Register.



Bundesverwaltungsamt

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)